

## Vertrag über die Aufnahme & Betreuung von Kindern

zwischen  
dem Verein  
Krea(k)tiv e.V.  
vertreten durch die 1. Vorsitzende Isabel Kronmiller  
im folgenden „Träger“ genannt  
und

Frau / Herrn .....  
wohnhaft in (Straße) .....  
(PLZ / Wohnort) .....  
im folgenden "Eltern" genannt.

### 1. Aufnahme

1.1 Das nachstehend benannte Kind wird mit Wirkung vom ..... in den Waldkindergarten Oettingen aufgenommen.

1

Name ..... Geburtsdatum .....

1.2 Bei der Aufnahme in den Kindergarten gibt der Gesetzgeber vor, der Kindergartenleitung das U-Untersuchungsheft als Nachweis der kinderärztlichen Untersuchungen vorzulegen (siehe Formblatt Elternmerkblatt: Nachweis der kinderärztlichen Untersuchung bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung).

Ebenso ist ein Impfnachweis, der Nachweis einer Immunität gegen Masern oder ein ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation vorzulegen (Masernschutzgesetz vom 1. März 2020).

1.3 Mit der Aufnahme ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten im Trägerverein Krea(k)tiv e.V. verpflichtend.

## 2. Art und Höhe der Gebühren

### 2.1 Besuch der Kleinkindgruppe (Kinder ab 2 Jahren) **Igel**

	Buchungsstunden	Betreuungszeit	Gebühren
Buchung 1 Mo - Mitt	3 - 4 Std. *	7.30 – 13.00 Uhr	180 €
Buchung 2 Mo – Do	4 – 5 Std.*	7.30 – 13.00 Uhr	185 €
Buchung 3 Mo - Fr	5 - 6 Std. *	7.30 – 13.00 Uhr	190 €

\* Die angegebenen Buchungsstunden ergeben sich aus der Umrechnung auf die im BayKiBiG angegebenen Buchungszeitfaktoren einer 5-Tages-Woche.

Die Gruppe der Kinder ab 2 Jahren kann ein oder zwei Jahre besucht werden. Ab wann ein Wechsel in die nächste Waldgruppe sinnvoll ist, wird mit den Eltern in einem Entwicklungsgespräch zum Ende des ersten Igeljahres erörtert. Maßgeblich sind ebenso die zur Verfügung stehenden Plätze in den beiden Gruppen.

### 2.2 Besuch der Kindergartengruppe (Kinder ab 3 Jahren) **Füchse/ Elche**

	Buchungsstunden	Betreuungszeit	Gebühren
Buchung 1 Mo – Fr	5 - 6 Std.	7.30 – 13.00 Uhr	185 €
Buchung 2 Mo - Fr	6 - 7 Std.	7.15 – 13.30 Uhr	190 €

2

Zusätzlich zum Elternbeitrag werden 5 € Spielgeld pro Monat eingezogen.

### 2.3 Die Kindergartengebühren werden mit dem aktuellen Satz der Bezuschussung des Freistaates Bayern verrechnet.

Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartenbeiträgen. Die Elternbeiträge werden für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Mit dem Beitragszuschuss werden alle nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen erreicht.

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Förderung an die Gemeinden, diese reichen den Förderbetrag dann an die nicht-kommunalen Träger der Kindertageseinrichtungen weiter. Die Einrichtungen, die den Beitragszuschuss beantragen, sind verpflichtet, die Elternbeiträge in Höhe des Zuschusses zu reduzieren. Ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich. Aufgrund des staatlichen Beitragszuschusses wird der Besuch einer Kindertageseinrichtung für viele Eltern kostenfrei bzw. der Elternbeitrag deutlich reduziert. Anträge auf Übernahme des Elternbeitrages durch den Träger der

wirtschaftlichen Jugendhilfe sind in vielen Fällen entbehrlich.

<https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/finanzierung/index.php>

Zusätzlich zum Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit hat der Freistaat Bayern zum 1. Januar 2020 das Krippengeld eingeführt.

Eltern werden bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 € pro Kind bei den Kinderbetreuungsbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Leistungsende des Krippengeldes ist unmittelbar an den Beitragszuschuss gekoppelt. Das Krippengeld erhalten nur Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Neben den Eltern können auch Adoptionspflegeeltern und Pflegeeltern vom Krippengeld profitieren. Das Krippengeld setzt voraus, dass das Kind in einer nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Einrichtung betreut wird oder für das Betreuungsverhältnis in Tagespflege eine Förderung nach dem BayKiBiG erfolgt.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Antragsteller.

<https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/finanzierung/index.php>

2.4 Zusätzliche Kosten, wie Essens- und Fotogeld sowie die Tagebücher zur Entwicklungs-dokumentation werden separat abgerechnet. Bei der Aufnahme erheben wir deshalb einmalig 60 €, die über die Spielgeldkasse dokumentiert werden. Das Essensgeld (20 €) wird fortlaufend halbjährlich eingesammelt.

2.5 Des Weiteren sind pro Familie jährlich 50 € Mitgliedsbeitrag an den Trägerverein Krea(k)tiv e.V. zu entrichten.

3

### 3. Öffnungszeiten

3.1 Der Träger entscheidet über die Öffnungszeiten, wobei die Wünsche der Eltern, soweit personell und wirtschaftlich umsetzbar, berücksichtigt werden (vgl. jährliche Eltern-umfrage).

#### Kleinkindgruppe Igel:

Montag bis Mittwoch/ Freitag	Bringzeit: 7.30 - 8.15 Uhr
	Kernzeit: 8.15 - 12.30 Uhr
	Abholzeit: 12.30 - 13.00 Uhr

In der Eingewöhnungsphase werden individuelle Zeiten entsprechend der kindlichen Bedürfnisse vereinbart, die Schritt für Schritt ausgedehnt werden. Für die unter 3jährigen Kinder empfehlen wir zum Einstieg die Betreuung

an 3 Tagen von Montag bis Mittwoch. Im Frühjahr kann die Option geprüft werden, die Betreuungszeit auf 5 Tage auszuweiten.

#### Kindergartengruppe **Füchse/ Elche:**

Montag bis Freitag	Bringzeit: 7.15 - 8.15 Uhr
	Kernzeit: 8.15 - 12.45 Uhr
	Abholzeit: 12.45 - 13.30 Uhr

3.2 Der Kindergarten bleibt an bis zu 30 Tagen im Kindergartenjahr geschlossen. Die Schließtage werden am Ende des Kindergartenjahres für das kommende Kalenderjahr festgelegt und den Eltern bekanntgegeben.

In der Regel sind dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage und Schulferien folgende Zeiten:

- Weihnachten (zwischen Weihnachten und Heilig Drei Könige)
- in den Pfingstferien
- in den Sommerferien
- Brückentage

Zusätzlich können sich weitere Schließtage durch (gesetzlich vorgeschriebene) Fort- und Weiterbildungen, die das gesamte Team betreffen, ergeben (z.B. Erste-Hilfe-Kurs). Die Eltern werden zeitnah informiert.

3.3 Aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit der Erzieher, Unwetter, auf Anordnung des Gesundheitsamtes – Beispiel Corona) kann der Kindergarten tageweise oder länger geschlossen werden. Die Eltern werden sofort vom Vorstand bzw. den pädagogischen Mitarbeitern informiert.

Die Beitragszahlungen bleiben hiervon unberührt.

4

### 4. Krankheit, Anzeigepflicht, Nachweis, Freihaltezeit

4.1 Jede Erkrankung eines Kindes, Zeckenstiche und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Träger oder dem verantwortlichen Personal unverzüglich mitzuteilen (vgl. Anhang Hinweise zum Infektionsschutz). Insbesondere bei Erkrankungen oder Infekten, die sich schnell ausbreiten (z.B. Läuse, Magen-Darm-Erkrankungen) ist eine unverzügliche Benachrichtigung der Waldkindergartengruppe im Interesse aller wichtig. Ferner ist die Leitung des Kindergartens oder der jeweiligen Gruppe ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Kind die Einrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann. Eine telefonische Abmeldung oder der Hinweis über Threema bis spätestens 6.30 Uhr sind für die Planung hilfreich und werden dringend erbeten. So können die Personalstunden besser angepasst werden und evtl. Überstunden vermieden oder abgebaut werden.

4.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, dürfen den Waldkindergarten nur mit ausdrücklicher ärztlicher Zustimmung besuchen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Geschwister von, in

obengenannter Form erkrankter Kinder den Waldkindergarten besuchen dürfen (Infektionsschutzgesetz – siehe Informationsblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“, Hrsg. Bay. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege). In bestimmten Fällen ist dem Träger ein ärztliches Attest (s. Unbedenklichkeitserklärung) vorzulegen, um sicherzustellen, dass nicht weitere Personen in der Einrichtung infiziert werden können.

- 4.3 Für witterungsbedingte Erkrankungen und Erkrankungen durch Infektionen (u. a. FSME-Infektion, Borreliose, Fuchsbandwurm, Eichenprozessionsspinner), Übertragung von (Kinder-) Krankheiten sowie für in diesem Zusammenhang auftretende Folgen übernehmen der Träger und das Personal in keiner Weise Haftung.
- 4.4 Mit ihrer Unterschrift verzichten die Eltern, bei oben genannten Erkrankungen, auf jegliche Ansprüche gegenüber dem „Waldkindergarten Oettingen“ und seinem Personal. Die Anwesenheit in der Kernzeit ist förderwirksam und pädagogisch begründet, d.h. alle Kinder müssen bis 8:15 Uhr gebracht werden. Ausnahmen, wie Arztbesuche u. ä. sind selbstverständlich möglich.
- 4.5 Durch die Zahlung des Elternbeitrages wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz im Waldkindergarten für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig im Kindergarten anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Fehlt ein Kind länger als fünf Tage unentschuldigt, kann der Platz vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden. In diesen Fällen liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne der Nr. 7.2 vor.

## 5. Betreuung im Waldkindergarten

- 5.1 Die Betreuung des Kindes geschieht in Abstimmung mit der besonderen räumlichen Situation der Einrichtung. Die Betreuung soll dahingehend Nutzen aus der natürlichen Umwelt ziehen, als sie versucht, die Vorteile eines Waldkindgartens – zusammengefasst in der pädagogischen Konzeption des Waldkindgartens - für die kindliche Entwicklung erfahrbar zu machen. Die Bauwagen sind als Schutträume nicht als Gruppenräume abgenommen.
- 5.2 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und die Erzieher/innen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von Vorständen oder Team einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieherinnen nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung. Halbjährlich sowie auf Wunsch der Eltern finden sogenannte Entwicklungsgespräche statt, in denen sich Eltern und Team über den Entwicklungsstand des Kindes austauschen und eine gute Zusammenarbeit im Interesse der kindlichen Entwicklung fördern.
- 5.3 Die Kinder sind den Erzieher/innen persönlich zu übergeben und abzuholen. Ab dem Zeitpunkt der Abholung liegt die Verantwortung für das Kind bei den Eltern. Bei Feiern und Aktionen auf dem Gelände des Waldkindgartens liegt die Aufsichtspflicht für das Waldkindergartenkind, Geschwister und persönliche Gäste bei den Eltern.

5.4 Das Personal ist darüber zu informieren, wer das Kind abholen darf (vgl. Anmeldebogen zu persönlichen Daten in diesem Vertrag).

## 6. Leistungen der Eltern

Der engagierte Einsatz der Eltern ist sowohl erwünscht als auch erforderlich.

Im Rahmen von Aktionstagen werden z.B. die Reinigung der Bauwagen, die Pflege des Waldes und der Außenspielflächen sowie Reparaturarbeiten gemeinsam durchgeführt.

Die Bereitstellung von frischem Handwaschwasser (in der kälteren Jahreszeit warm), die Beseitigung des anfallenden Mülls, das Waschen der Handtücher, Malerkittel und des Geschirrs nach den Vorgaben des gültigen Hygieneplanes sowie das Mähen des Rasens und die Unterstützung des Teams im Rahmen des Möglichen zählen zu den täglich oder wöchentlich kontinuierlichen Aufgaben.

Wir gehen davon aus, dass jede Familie über besondere Talente in irgendeinem Bereich verfügt und diese im Sinne der Einrichtung und zum Wohle der Kinder einbringen wird. Bei der Vertragsunterzeichnung halten die Vorstände eine Liste mit den vorhandenen Arbeitsgruppen bereit, in die man sich entsprechend einzutragen hat.

Zu Festen, insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Teilnahme an Märkten in Oettingen), sind wir dringend auf die ideelle und tatkräftige Unterstützung der Eltern angewiesen.

6

## 7. Probezeit, Kündigung des Betreuungsplatzes/ Vereinsmitgliedschaft

7.1 Die ersten 6 Monate des Waldkindergartenbesuches gelten bei neu aufgenommenen Kindern als Probezeit. Während der Probezeit ist eine Kündigung des Kindergartenplatzes beiderseits jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich.

7.2 Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zu jedem Monatsende kündigen. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und 31. August ist die Kündigung unter Einhaltung der Frist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) möglich. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an. Wird das Kind am Ende des Kindergartenjahres eingeschult, ist keine Kündigung des Kindergartenvertrages nötig.

7.3 Dem Vorstand ist unverzüglich, spätestens aber am 31. März des betreffenden Jahres, schriftlich anzugeben, wenn ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt oder wenn im September eine vorzeitige Einschulung erfolgen wird.

7.4 Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch des Waldkindgartens ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder sie, die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen, wiederholt nicht beachten. Hierunter fallen auch grobe Verletzungen der Schweigepflicht (s. Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses).

7.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

7.6 Die Kündigung der Mitgliedschaft des Trägervereins Krea(k)tiv e.V. erfolgt nicht automatisch bei Austritt des Kindes aus dem Kindergarten. Sie muss in schriftlicher Form beim Trägerverein Krea(k)tiv e.V. eingereicht werden. Nach dem „Ausscheiden“ des Kindes kann der Waldkindergarten weiterhin finanziell als passives Mitglied unterstützt werden. Die passive Mitgliedschaft beträgt 20 € im Jahr.

## 8. Bildmaterial

8.1 Sämtliches privates Bildmaterial (Fotos und Filme per Handy, Fotoapparat oder Camcorder), das von den Eltern bei Kindergartenaktionen und Kindergartenfesten oder im Kindergartenalltag aufgenommen wird, darf ausschließlich zu privaten Zwecken benutzt werden. **Zuwiderhandlungen werden mit einer Unterlassungsklage verfolgt.**

8.2 Die Eltern sind einverstanden, dass der Träger und die pädagogischen Mitarbeiter/innen Foto-, Film- und Tonaufnahmen des Kindes zu Zwecken der Dokumentation der Entwicklungsschritte des Kindes und zur Öffentlichkeitsarbeit (Internetseite, Werbeflyer, Aushänge, Präsentationen, Infoabende...) erstellen und verbreiten dürfen. Ein Widerspruch aus persönlichen Gründen muss schriftlich erfolgen.

7

## 9. Änderungen der persönlichen Daten

Sämtliche Änderungen der angegebenen Daten sind unverzüglich der Kindergartenleitung/ dem Vorstand mitzuteilen. Im Falle eines geplanten Umzuges haben die Eltern den Vorstand unverzüglich hiervon zu unterrichten sowie der neuen Wohnortgemeinde mitzuteilen, dass ein Vertrag mit dem Trägerverein besteht und somit ein sogenanntes „Gastkindverhältnis“ besteht.

Dieser Punkt ist sehr wichtig, da hiervon die kommunalen Zuschüsse abhängen und die Daten ins KiBiGweb einzupflegen sind.

## 10. Informationsaustausch mit anderen Einrichtungen

Das pädagogische Personal möchte die Kinder des Waldkindgartens bestmöglich fördern. Manchmal ist dazu Beratung und Unterstützung durch andere Institutionen (z.B. Logopädie, Ergotherapie, Frühförderung) notwendig.

Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass das Team des Waldkindgartens Oettingen, nach vorheriger Absprache, mit diesen Einrichtungen Rücksprache halten kann. Eine schriftliche Einwilligung der Eltern ist jeweils aktuell erforderlich.

## 11. Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses

Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit eine Fülle an Daten über die aufgenommenen Kinder und deren Familien. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung haben sie das Sozialgeheimnis (§35 SGB I) entsprechend zu wahren und die einschlägigen Sozialdatenschutzbestimmungen zu beachten.

In diesem datenschutzrechtlichen Rahmen sind auch Eltern mit eingebunden, wenn sie

- ihr Kind in der Eingewöhnungsphase in der Kindertageseinrichtung begleiten,
- die Kindertageseinrichtung für einen oder mehrere Tage besuchen (Hospitation),
- das Einrichtungsteam bei der Arbeit mit den Kindern unterstützen (Mitfahrt bei Ausflügen, Mitarbeit bei Projekten, regelmäßige bzw. unregelmäßige Mitarbeit im Betreuungsdienst).

Mitarbeitende Eltern sind verpflichtet, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren über jene Daten, die sie über andere Kinder und deren Familie bei den genannten Tätigkeiten in der Kindertageseinrichtung erfahren durch

- Gespräche z.B. mit den Kindern
- eigene Beobachtungen und Eindrücke oder
- Einblicke in Kinderlisten der Kindertageseinrichtungen, die sie bei Mitarbeit im Betreuungsdienst erhalten.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Betriebs- und Geschäftsdaten, die Kindertageseinrichtung und Träger betreffen und weder allgemein bekannt noch offenkundig sind.

8

Eltern verhalten sich ordnungswidrig, wenn sie ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen. Kindertageseinrichtung und Träger behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Elternmitarbeit aufzukündigen und strafrechtliche Konsequenzen zu prüfen.

Hiermit verpflichten sich die mitarbeitenden Elternteile, gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren.

## 12. Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit: Datenschutzhinweise für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Vereins KREA(K)TIV.
2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Verantwortlich für die Datenerhebung ist Isabel Kronmiller, Gartenstraße 9, 86736 Auhäusen, [kronmiller.kreativ@web.de](mailto:kronmiller.kreativ@web.de)
3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o.g. Adresse. Die Kontaktdaten sind darüber hinaus im Internet unter [www.waldkindergarten-oettingen.de](http://www.waldkindergarten-oettingen.de) verfügbar.
4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung: Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie aller weiteren

maßgeblichen Gesetze. Die Verarbeitung dient dem Zweck der Vertragserfüllung und einer Reihe weiterer gesetzlicher Verpflichtungen. Bei der Anmeldung für einen Platz in unserer Kindertageseinrichtung erheben wir personenbezogene Daten ggf. als Vorbereitung für einen späteren Vertragsabschluss. Sollte es nicht zu einem Vertragsabschluss kommen, dann vernichten wir Ihre personenbezogenen Daten datenschutzgerecht nach einem Jahr. Bestehen Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss dies dem Träger unverzüglich mitgeteilt werden. Die Verarbeitung gesundheitlicher Besonderheiten, wie chronische Erkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamentengabe dient dem gesundheitsgerechten Umgang mit dem Kinde. Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung zum Zweck der Vertragserfüllung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DS-GVO und Art. 26 a Satz 1 BayKiBiG in Verbindung mit den o.g. spezifischen Gesetzen.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten: Für die ggf. Inanspruchnahme von Fördergeldern müssen personenbezogene Daten an Kommunen, Behörden oder andere Fördergeber weitergegeben werden.
6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland: Es erfolgt keine Übermittlung von Daten an ein Drittland.
7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten: Die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten orientiert sich an den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Nach Vertragsende werden Ihre Daten 5 Jahre aufbewahrt.
8. Betroffenenrechte: Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft unser Verein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
9. Beschwerderecht: Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden.
10. Widerrufsrecht bei Einwilligung: Sollten Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Das gilt gleichfalls für personenbezogene Daten, die Sie uns freiwillig überlassen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung aufgrund der Einwilligung oder freiwilligen Angabe wird durch diesen Einspruch nicht berührt. Widerrufen Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, dann können wir ggf. Leistungen, für die wir diese Daten benötigen, nicht durchführen. Den Widerruf Ihrer Einwilligung schicken Sie bitte schriftlich an o.g. Postadresse.

11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten: Im Rahmen des Vertragsverhältnisses sind Sie verpflichtet die erforderlichen Daten bereitzustellen. Ohne diese Daten können wir keinen Vertrag mit Ihnen abschließen.

---

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

## 13. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung des Waldkindergartens Oettingen bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Trägerverein. Der Träger ist bemüht, die Eltern rechtzeitig zu informieren und bei der Suche nach anderen Tageseinrichtungen behilflich zu sein.

## 14. Vertrag, anwendbare Vorschriften, Nebenabreden

14.1 Der Träger hat diesen Vertrag erlassen, der in der jeweiligen Fassung verbindlich ist. Er ist berechtigt, Bestandteile auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern. Der Träger wird den Eltern Änderungen rechtzeitig bekannt geben.

14.2 Soweit in diesem Aufnahmevertrag die Rechtsbeziehungen des Trägers und der Eltern untereinander nicht besonders geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit den Durchführungsverordnungen (DV) und sonstige einschlägige rechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

14.3 Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

---

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

---

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

# Personalien / Wichtige Daten

## 1. Personalien des Kindes

Familienname	Vorname(n)
Straße	Geschlecht
PLZ, Wohnort	Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit	Geburtsort

## 2. Personalien der Mutter

Familienname	Vorname(n)		
Straße	PLZ, Wohnort		
E-Mail	Beruf (freiwillige Angabe)		
Telefon	Festnetz	Mobil	Arbeit
Sorgerecht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

12

## 3. Personalien des Vaters

Familienname	Vorname(n)		
Straße	PLZ, Wohnort		
E-Mail	Beruf (freiwillige Angabe)		
Telefon	Festnetz	Mobil	Arbeit
Sorgerecht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

## 4. Geschwister

Vorname	geboren am

## 5. Gesundheit

Name, Anschrift, Telefonnr. des Hausarztes/Kinderarztes:

Bankverbindung:

IBAN: DE28 720 693 29 000 712 00 52

BIC: GENODEFINOE

Raiffeisen-Volksbank Ries e.G.

Krankenversichert über	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	bei:
Haftpflichtversichert	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja,	bei:
Tetanusimpfung:	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	

**6. Besondere Hinweise zum Gesundheitszustand des Kindes**

(Allergien, ständig benötigte Medikamente etc.)

--

**7. Sonstige, wichtige Information über Kind und Familie**

--

**8. Abholung**

Das Kind wird in der Regel abgeholt von:	in Ausnahmefällen von:
--	------------------------

13

**9. Information/Erreichbarkeit im Notfall**

Familienname:	Vorname:
Telefon:	E-Mail-Adresse:

**Wichtige Änderungen zu den vorgenannten Punkten werden der Leitung des Kindergartens umgehend mitgeteilt!**

**Beide (sorgeberechtigten) Elternteile haben sich der vereinsinternen Threemagruppe anzuschließen. Diese Gruppe regelt nicht nur Sicherheitsfragen, sondern leitet wichtige Infos und Abfragen weiter.**

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

## Beitrittserklärung Trägerverein Krea(k)tiv e.V.

Wir möchten Mitglied im Verein Krea(k)tiv e.V. werden und verpflichten uns hiermit pro Familie 50 EUR jährlich zu entrichten.

Nach der Kindergartenzeit ist eine passive Mitgliedschaft von 20 €

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Ehegatte/Partner: \_\_\_\_\_

Kind(er): \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

14

Telefon: \_\_\_\_\_

Mit der Speicherung meiner persönlichen Daten in der Kartei des Vereins Krea(k)tiv e. V. bin ich einverstanden.

Der Unterzeichner erklärt mit seiner Unterschrift den Beitritt zum Verein Krea(k)tiv e. V. Oettingen. Spenden/Mitgliedsbeiträge können steuerlich abgesetzt werden, der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

## Lastschrifteinzug

**Waldkindergarten Oettingen:**

**Wiederkehrende Zahlungen  
der Kindergartenbeiträge und der Mitgliedsbeiträge**

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 31 ZZZ 00000493141

Mandantenreferenz: SEPA-Lastschrift-Mandat

Ich ermächtige den Verein Krea(k)tiv e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein Krea(k)tiv e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

15

Kontoinhaber	
Adresse	
IBAN	Bank

Ort, Datum

Unterschrift

## Erklärung

### *über die Kenntnis des aktuellen Schutzkonzeptes*

Hiermit bestätigen wir den Erhalt und die Kenntnis der oben aufgeführten Erklärung. Das Schutzkonzept wird vor der Vertragsunterzeichnung weitergeleitet.

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

## Erklärung

### *zur Vorgehensweise bei Zeckenbissen*

Sollte bei meinem Kind während des Aufenthaltes im Waldkindergarten ein Zeckenbiss festgestellt werden,

- gestatte/n wir dem pädagogischen Personal diese mit einer Pinzette bzw. Zeckenzange herauszuziehen, die Bissstelle zu markieren und die Zecke für eventuelle Untersuchungen aufzubewahren. Das pädagogische Personal informiert mich /uns bei Abholung des Kindes. Für in diesem Zusammenhang auftretende Folgen kann weder seitens des Waldkindergartens noch seitens des pädagogischen Personals Haftung übernommen werden.
- darf die Zecke keinesfalls herausgezogen werden. Das pädagogische Personal informiert mich/uns umgehend per Telefon. Für in diesem Zusammenhang auftretende Folgen kann weder seitens des Waldkindergartens noch seitens des pädagogischen Personals Haftung übernommen werden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

17

## Erklärung

### *über die Kenntnis der aktuellen Hygienebestimmungen*

Das aktuelle Hygienekonzept wurde uns bei der Aufnahme weitergeleitet.

Hiermit bestätigen wir, darüber informiert worden zu sein, verpflichtend Wäsche des Waldkindergartens (z.B. Handtücher, Malerkittel) bei mindestens 60 Grad zu waschen und das Waschmittel laut Herstellerangaben zu dosieren.

Geschirr und Besteck sind ebenfalls bei mindestens 60 Grad zu reinigen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

## Erklärung

### *über das Messen der Körpertemperatur mit einem kontaktlosen Fieberthermometer*

Hiermit erklären wir uns einverstanden, dass das Personal des Waldkindergartens bei dem Verdacht auf eine erhöhte Temperatur und einem „schlechten“ Allgemeinzustand des Kindes kontaktlos Fieber messen darf.

Ab einer Temperatur von 38,1 Grad ist das Kind in eigenem Interesse und im Interesse der Gruppenmitglieder umgehend abzuholen. Diese Vorgehensweise beruht auf Angaben des Gesundheitsamtes.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

## Erklärung

*über die Information und Aushändigung der jeweils aktuellen Information zum Infektions-Schutzgesetz, zu Impfempfehlungen (Geimpft – geschützt), zu Meldepflichten (Mitwirkungspflicht der Eltern) und der Wiederzulassungsliste (RKI) für meldepflichtige Krankheiten*

Hiermit bestätigen wir den Erhalt und die Kenntnis der oben aufgeführten Erklärungen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

## Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

### Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

### Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

### Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

**Masern sind nicht harmlos.** Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung auftreten, die in den meisten Fällen tödlich ist. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

**Masern sind hoch ansteckend.** Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon, bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

### 2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

### Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

### Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter [www.impfen.bayern.de](http://www.impfen.bayern.de)

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

**Die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)  
für Säuglinge und Kleinkinder  
(vereinfachte Darstellung, Stand August 2017)**

Impfung gegen	Alter in Monaten					Alter in Jahren
	2	3	4	11 – 14	15 – 23	
Rotaviren	2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)					
Tetanus						
Diphtherie						
Keuchhusten	1.	2.	3.	4.		1. Auffrisch-Impfung
Hib						
Kinderlähmung						
Hepatitis B						
Pneumokokken	1.		2.	3.		
			Impfung			
Meningokokken C				nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)		
Masern			1. Kombinations- Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)		2. Kombinations- Impfung	
Mumps						
Röteln						
Windpocken (Varizellen)			1. Impfung	2. Impfung		

**Impressum**

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege  
Haidenauplatz 1  
81667 München  
Telefon: 089 540233 - 0  
E-Mail: poststelle@stmpg.bayern.de  
Internet: www.stmpg.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Soziales, Familie und Integration  
Winzererstraße 9  
80797 München  
Telefon: 089 1261 - 01  
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de  
Internet: www.stmas.bayern.de

Stand: August 2017  
© StMPG, alle Rechte vorbehalten

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Das Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.  
Für Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Stempel der Einrichtung

## GEMEINSAM VOR INFektIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte  
durch Gemeinschaftseinrichtungen  
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

### 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte ( <i>Impetigo contagiosa</i> )	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

24

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)